

# Die Bestimmung des Eintritts der objektiven Zahlungsunfähigkeit mithilfe einer Kapitalflussrechnung

## 1. Problemstellung

Im Zuge von Gerichtsverfahren hinsichtlich der Anfechtungstatbestände des Insolvenzrechts wird der Sachverständigen von den Gerichten regelmäßig auch mit der Bestimmung des Zeitpunkts der objektiven Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beauftragt. Gewünscht wird in diesem Zusammenhang eine möglichst genaue Eingrenzung dieses Zeitpunkts, da daran wesentliche Folgen für die Zulässigkeit einer Anfechtung von Zahlungen des Schuldners geknüpft werden.

Die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens liegt dabei nach der gängigen Standarddefinition dann vor, wenn der Schuldner durch dauernden Mangel an flüssigen Mitteln akut nicht (mehr) in der Lage ist, alle fälligen Schulden bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung in angemessener Frist zu begleichen und sich die erforderlichen Mittel auch nicht alsbald beschaffen kann.<sup>1</sup>

In der Sachverständigenpraxis werden zur Beantwortung dieser Fragestellung üblicherweise die aus der Betriebswirtschaft hinlänglich bekannten Liquiditäten ersten bis dritten Grades sowie das *working capital* aufgrund der Zahlen aus den Jahresabschlüssen berechnet sowie auch die Berechnungen gemäß §§ 23 und 24 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) herangezogen. Allen diesen Auswertungen ist jedoch gemeinsam, dass sie als Indizien nur eine grobe Tendenz der Liquiditätsentwicklung eines Unternehmens zu den jeweiligen Jahresabschluss-Stichtagen zeigen, nicht aber einen genauen Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit bestimmen können. Es ist daher zusätzlich zu diesen Standardkennzahlen eine weitere Analyse vorzunehmen.

## 2. Problemlösung durch eine Kapitalflussrechnung

### 2.1. Methodik

Aus sachverständiger, betriebswirtschaftlicher Sicht lässt sich der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit durch eine Kapitalflussrechnung, wie sie zB in einem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dargestellt ist,<sup>2</sup> auf Basis monatlicher Saldenlisten des Schuldners wesentlich genauer bestimmen, als mit den oben erwähnten Kennzahlen auf Jahresbasis. Daher wird die Anwendung einer Kapitalflussrechnung in der aktuellen

betriebswirtschaftlichen Literatur ausdrücklich empfohlen, ohne jedoch hinsichtlich der praktischen Durchführung und Interpretation näher ausgeführt zu werden.<sup>3</sup>

Wie aus der Betriebswirtschaftslehre hinlänglich bekannt ist, gibt eine Kapitalflussrechnung genauen Aufschluss darüber, ob und inwieweit die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Betrachtungszeitraum auch zu einer Veränderung der Liquidität geführt hat, insbesondere ob die Veränderung der Liquidität aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, aus einer Investitionstätigkeit oder aus Finanzierungen resultierte und wofür die entstandene Liquidität verwendet wurde bzw aus welchen Quellen Fehlbeträge abgedeckt wurden.

Basis für die Erstellung einer Kapitalflussrechnung zur Bestimmung von Zahlungsfähigkeit bzw Zahlungsunfähigkeit bilden die monatlichen Saldenlisten hinsichtlich der Aktiva und Passiva eines Unternehmens, welche mit den jeweiligen Salden des Vormonats verglichen werden, und daraus wird die Differenz errechnet. Im Ergebnis erklären die Saldoveränderungen von Aktiva und Passiva die Veränderung eines „Finanzmittelfonds“ und bilden so einen geschlossenen Rechenkreis, der weder vom betrachteten Unternehmen noch vom Gutachter im Nachhinein willkürlich verändert werden kann.

Methodisch gesehen ist die Erstellung einer derartigen Kapitalflussrechnung auf monatlicher Basis eine *Ex-post*-Analyse, wie sie auch in der jüngsten Literatur zur Feststellung der objektiven Zahlungsunfähigkeit befürwortet wird.<sup>4</sup>

### 2.2. Vorteile für die Sachverständigenpraxis

Diese methodische Vorgangsweise kommt der täglichen Sachverständigenpraxis insofern entgegen, als der Gerichtsauftrag an den Sachverständigen zur Bestimmung des Zeitpunkts der objektiven Zahlungsunfähigkeit meist mehrere Jahre nach dem Eintritt der Insolvenz erfolgt und dadurch viele Informationen und Unterlagen, die für eine *Ex-ante*-Analyse nötig wären, nicht (mehr) vorhanden, nicht mehr auffindbar oder allfälligen Zeugen auch nicht mehr in Erinnerung sind.

Durch die Verwendung einer Kapitalflussrechnung werden auch unsichere Annahmen über die Verwertung kurzfristigen Vermögens, wie sie bei der Ermittlung einer Deckungslücke in einer *Ex-ante*-Betrachtung vorgenommen

werden müssten, zur Gänze vermieden, denn wäre dieses kurzfristige Vermögen verwertet worden, hätte dies umgehend zu einer Mittelaufbringung geführt und hätte diese zur Reduktion von Verbindlichkeiten des Unternehmens verwendet werden können. Ebenso hätten Verkäufe von nicht mehr benötigtem Anlagevermögen im Betrachtungszeitraum zu einer erhöhten Mittelaufbringung geführt.

Weiters entfallen auch (unsichere) Annahmen über die Höhe und Ausnutzbarkeit von Kreditlinien, wenn unterstellt wird, dass der spätere Schuldner als redlich wirtschaftender, ordentlicher Unternehmer gehandelt und daher sämtliche tatsächlich zur Verfügung stehende Kreditlinien zur „alsbaldigen Beschaffung der erforderlichen Mittel“ jeweils zur Gänze ausgenutzt hat.

Bei der Erstellung einer Kapitalflussrechnung bleiben außerdem „unbare“ Vorgänge, die im Rechnungswesen eines Unternehmens abgebildet werden, jedoch die Liquidität nicht beeinflussen (wie zB Abschreibungen, Rechnungs- oder Leistungsabgrenzungen, Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen), außer Ansatz und beeinflussen die Aussage dieser Rechnung nicht.

Daher gibt eine Kapitalflussrechnung ein völlig objektives Bild der tatsächlich eingetretenen Liquiditätsströme in einem Unternehmen wieder und eignet sich deshalb ausgezeichnet zur Feststellung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit.

### 2.3. Wesentliche Voraussetzungen

Die Genauigkeit der Aussage einer Kapitalflussrechnung hängt dabei grundsätzlich von zwei wesentlichen Faktoren ab:

#### 2.3.1. Umfang und Qualität der Unterlagen

Um mithilfe einer Kapitalflussrechnung genaue Aussagen über die Zahlungs(un)fähigkeit eines Unternehmens treffen zu können, werden als Datenbasis die monatlichen Saldenlisten aus dem Rechnungswesen des Schuldners für die letzten 24 bis 36 Monate vor Insolvenzeröffnung benötigt. Wie die Erfahrung in diesem Zusammenhang zeigt, stehen derartige Saldenlisten aus dem Rechnungswesen der Schuldner den Masseverwaltern regelmäßig, in den allermeisten Fällen auch EDV-mäßig, zur Verfügung, sodass diese Daten für die weitere Verarbeitung über eine Schnittstelle in das Rechenmodell für eine Kapitalflussrechnung übernommen werden können.

Entscheidend für die Aussage einer Kapitalflussrechnung ist nicht nur der zeitliche Umfang, sondern auch die Qualität dieser Saldenlisten, wobei besonders wichtig ist, dass sämtliche Bank- und Kassakonten mit der Buchhaltung abgestimmt sind, wovon man als Sachverständiger zumindest jedes Mal dann ausgehen kann, wenn der Jahresabschluss eines Unternehmens von einem Wirtschaftstreuhänder erstellt und/oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wurde.

#### 2.3.2. Stornierung der wesentlichen unbaren Vorgänge

Weiters hängt die Aussage einer Kapitalflussrechnung auch von der Erfassung aller wesentlichen unbaren Vorgänge im Unternehmen ab, damit diese den tatsächlichen Liquiditätsfluss nicht beeinflussen. Dabei werden aufgrund der Systematik einer Kapitalflussrechnung folgende unbare Vorgänge im Unternehmen schon standardmäßig berücksichtigt:

- Abschreibungen auf das Anlagevermögen;
- Dotierung bzw Auflösung freier Rücklagen;
- Zuführung zu bzw Auflösung von Rückstellungen;
- Buchwertabgänge aus Anlagenverkäufen;
- Rechnungsabgrenzungen.

Weitere unbare Vorgänge sind dann vom Sachverständigen aufgrund einer Analyse des zugrunde liegenden Datenmaterials sowie der erhaltenen Informationen zur Geschäftstätigkeit zusätzlich zu stornieren, um den tatsächlichen Kapitalfluss möglichst genau abbilden zu können.

### 3. Komponenten einer Kapitalflussrechnung

Ein zentraler Indikator dafür, ob ein Unternehmen in der Lage ist, durch seine Tätigkeit am Markt Finanzierungsmittel zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften, ist der **Netto-Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit**.

Im **Netto-Kapitalfluss aus der Investitionstätigkeit** werden alle Beträge zusammengefasst, die für die Beschaffung von Investitionsgütern benötigt wurden bzw dem Unternehmen aus dem Verkauf von Anlagegegenständen zugeflossen sind.

Der **Free Cashflow** zeigt dann die Summe jener Mittel, die dem Unternehmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und auch aus der Investitionstätigkeit zur Verfügung stehen und für Kredittilgungen und/oder Gewinnausschüttungen verwendet werden kann. Ist der Free Cashflow in einem Jahr negativ, so zeigt er jenen Betrag an, den das Unternehmen in der betreffenden Periode nicht aus Eigenem erwirtschaften konnte, sondern durch die Zuführung von Finanzierungsmitteln von dritter Seite aufbringen musste.

Der **Netto-Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit** zeigt die Aktivitäten des Unternehmens hinsichtlich der Aufnahme und Tilgung von mittel- und langfristigen Krediten.

Zusammen mit den Veränderungen des Eigenkapitals, soweit diese liquiditätswirksam sind (wie Kapitalveränderungen durch Einzahlungen, Gewinnausschüttungen etc), ergibt sich die **Veränderung des Bestands an Finanzierungsmitteln** der jeweiligen Periode.

Dieser Veränderung des Bestands an Finanzierungsmitteln steht in der **Gegenprobe** die Veränderung eines „Finanzmittelfonds“, üblicherweise in Gestalt des Bestands an kurzfristigen Guthaben und Kontokorrentkrediten bei Banken, in gleicher Höhe gegenüber. Dadurch ist gewähr-

leistet, dass dieses Rechenwerk einer Kapitalflussrechnung ein geschlossenes System bildet.

### 4. Aussagen einer Kapitalflussrechnung

Die nachhaltige Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens ist aus sachverständiger Sicht grundsätzlich dann gegeben, wenn in einem längeren Zeitraum von zumindest 12 bis 24 Monaten der Netto-Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausreicht, um den üblicherweise negativen Netto-Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit abzudecken.

Zur Finanzierung des benötigten (negativen) Netto-Kapitalflusses aus der Investitionstätigkeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser durch die Aufnahme von Investitionskrediten, den Abschluss von Leasingvereinbarungen etc bedeckt werden kann und nicht unbedingt im Netto-Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit Deckung finden muss.

Ein negativer Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der auch laufend durch die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden muss, was im Netto-Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit entsprechend dargestellt wird, kann bereits ein Indiz für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit sein. Insofern lässt sich der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit mithilfe der Erstellung einer monatlichen Kapitalflussrechnung bereits wesentlich genauer beobachten als mit den bisher angewandten Liquiditätskennzahlen auf Jahresbasis.

### 5. Entwicklung der Verbindlichkeiten eines Unternehmens

Allerdings sind im Netto-Kapitalfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auch die Veränderungen von Verbindlichkeiten enthalten, wobei ein Abbau dieser Verbindlichkeiten diesen Netto-Kapitalfluss verringert und eine Erhöhung dieser Verbindlichkeiten diesen Netto-Kapitalfluss erhöht.

Unter dem Begriff „Verbindlichkeiten“ fasse ich bei der von mir angewandten Methode der Auswertung einer Kapitalflussrechnung die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, den Saldo der Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt und Gebietskrankenkasse sowie alle sonstigen Verrechnungsverbindlichkeiten zusammen. Nicht enthalten sind hier die Bankverbindlichkeiten bzw die sonstigen Finanzierungsverbindlichkeiten, die im Netto-Kapitalfluss aus der Finanzierungstätigkeit abgebildet werden und deshalb gesondert darzustellen sind.

Dabei ergibt sich der Stand aller Verbindlichkeiten als Nebenprodukt aus der Auswertung der Saldenlisten bzw der Kapitalflussrechnung und kann in einer Zeitreihe beobachtet werden. Bei der Interpretation der Entwicklung dieses Standes aller Verbindlichkeiten kann davon ausgegangen werden, dass der spätere Schuldner als redlich wirtschaftender, ordentlicher Unternehmer gehandelt und daher sämtliche tatsächlich zur Verfügung stehende Kreditlinien

und noch zu Verfügung stehende sonstige Finanzmittel zur „alsbaldigen Beschaffung der erforderlichen Mittel“ ausgenutzt hat. Ergibt sich dennoch eine Erhöhung des Standes dieser wie oben definierten „Verbindlichkeiten“, so ist dies aus sachverständiger Sicht ein erhebliches Indiz dafür, dass zumindest eine Zahlungsstockung, wenn nicht schon eine Zahlungsunfähigkeit vorlag.

Besonders interessiert in diesem Zusammenhang eine laufende Erhöhung dieser wie oben definierten „Verbindlichkeiten“, da der OGH in seiner jüngeren Rechtsprechung<sup>5</sup> davon ausgeht, dass bereits ein Betrag in der Größenordnung von 5 % der fälligen Schulden, der nicht alsbald bezahlt werden kann, für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit maßgeblich ist, sofern es sich dabei nicht um eine bloße Zahlungsstockung handelte, die im Regelfall binnen einer Frist von drei Monaten zu beseitigen ist.<sup>6</sup>

### 6. Beispiel

Stellt man die Veränderung des Standes dieser wie oben definierten „Verbindlichkeiten“ den Veränderungen des Standes der (nicht fällig gestellten) Kreditverbindlichkeiten gegenüber, ergibt sich in sehr vielen Fällen folgendes Bild (siehe Abbildung 1):

Solange sich die Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit erhöhen, aber auch wieder abgebaut werden können, was in der Abbildung 1 im Zeitraum Jänner bis Mai 2012 der Fall ist, ist die Zahlungsfähigkeit noch gegeben.

Ab dem Moment, ab dem diese Verbindlichkeiten nur mehr ansteigen, ohne dass sie fristgerecht rückgeführt werden können, liegt die objektive Zahlungsunfähigkeit vor. Dabei sind bei der Interpretation dieser Entwicklung nicht nur das branchenübliche Zahlungsziel, sondern auch davon abweichende Sondervereinbarungen mit Gläubigern (wie zB Ratenzahlungen bei Lieferanten, dem Finanzamt oder der Gebietskrankenkasse) zu berücksichtigen, nach denen ausgewiesene Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag noch nicht fällig waren,<sup>7</sup> wenn dazu entsprechende Informationen vorliegen.

In der Abbildung 1 zeigt sich eine nahezu typische Situation, wonach die Kreditinstitute zu einem bestimmten Zeitpunkt die Entwicklung des Unternehmens intern bereits als negativ einstufen und daher versuchen, die Ausnützung ihrer Rahmen zu reduzieren, wodurch das Unternehmen veranlasst wird, letztmalig Liquidität dadurch zu schaffen, indem fällige Verbindlichkeiten noch langsamer bezahlt werden und dadurch ihr Stand deutlich ansteigt.

Aus der Abbildung 1 ist auch ersichtlich, dass die wie oben definierten „Verbindlichkeiten“ ab Mai 2012 nur mehr ansteigen, ohne aber je wieder rückgeführt werden zu können. Da im konkreten Fall keinerlei längerfristige Zahlungsvereinbarungen nachgewiesen werden konnten, ist der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens unter der Berücksichtigung eines branchenüblichen Zahlungsziels von 30 Tagen spätestens mit 30. 6. 2012 anzunehmen.

## Die Bestimmung des Eintritts der objektiven Zahlungsunfähigkeit mithilfe einer Kapitalflussrechnung

Weiters zeigt diese Auswertung auch, dass diese Verbindlichkeiten bereits bis zum Ende des Monats Juni 2012 in Vergleich gegenüber dem Vormonat um 13,7 % ansteigen, wodurch die in der Rechtsprechung des OGH für die Ermittlung der insolvenzrechtlichen Zahlungsunfähigkeit genannte Schranke von 5 %<sup>8</sup> jedenfalls überschritten wird.

Wieder unter der Annahme, dass der spätere Schuldner als redlich wirtschaftender, ordentlicher Unternehmer gehandelt und daher sämtliche tatsächlich zur Verfügung stehende Kreditlinien und noch zu Verfügung stehende sonstige Finanzmittel (wie zB eine Liquidität aus leicht und kurzfristig verwertbaren Vermögen) zur „alsbaldigen Beschaffung der erforderlichen Mittel“ in voller Höhe ausgenützt hat, zeigt der Anstieg dieser wie oben definierten „Verbindlichkeiten“ auch die bereits entstandene und noch weiter wachsende Deckungslücke.

Nachdem die Verbindlichkeiten im konkreten Fall auch nach dem Monat Juni 2012 weiterhin stark anstiegen, wird vom Schuldner später nur sehr schwer argumentiert werden können, dass sich bei einer *Ex-ante*-Prüfung im Juni 2012 gezeigt hätte, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine bloße Zahlungsstockung gehandelt hätte, die binnen drei Monaten hätte beseitigt werden sollen.<sup>9</sup>

### 7. Schlussfolgerung

Die Ermittlung des Zeitpunkts der Zahlungsunfähigkeit gelingt unter Heranziehung des Instrumentes einer monatlichen Kapitalflussrechnung für den Zeitraum von 24 bis 36 Monaten vor Insolvenzeröffnung mit einer wesentlich höheren Genauigkeit, als dies bisher unter der Anwendung der üblichen Liquiditätskennzahlen (wie zB mit den aus der Betriebswirtschaft hinlänglich bekannten Liquiditäten ersten bis drittem Grades, des *working capital* und den

Berechnungen gemäß §§ 23 und 24 URG) auf Basis der Daten aus den Jahresabschlüssen möglich ist.

Dafür ist der Arbeitsaufwand zur Erstellung von monatlichen Kapitalflussrechnungen für einen längeren Zeitraum höher als bei der Berechnung der üblichen Liquiditätskennzahlen auf Jahresbasis. Allerdings hält sich auch dieser Arbeitsaufwand in übersichtlichen Grenzen, wenn der Sachverständige ein diesbezügliches Modell ausgearbeitet hat und die Saldenlisten des jeweiligen Schuldners EDV-mäßig einspielen kann. Insofern lohnt sich der Mehraufwand aus sachverständiger Sicht dadurch, dass eine wesentlich genauere Aussage über den Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit getroffen werden kann.

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Vgl die diesbezüglichen Ausführungen in OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w.
- <sup>2</sup> Fachgutachten KFS BW2 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 27. 5. 2008.
- <sup>3</sup> ZB *Siart*, Handbuch des Buchsachverständigen (2012) Rz 1029.
- <sup>4</sup> *Bachl*, Die Feststellung der (objektiven) Zahlungsunfähigkeit, SV 2015/1, 18 (19).
- <sup>5</sup> OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w; 11. 10. 2012, 2 Ob 117/12p.
- <sup>6</sup> OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w.
- <sup>7</sup> Derselben Meinung *Bachl*, SV 2015/1, 20.
- <sup>8</sup> OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w.
- <sup>9</sup> OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10w.

### Korrespondenz:

*Dr. Ronald Tauscher*  
Unternehmensberater und Wirtschaftsmediator  
Sonnenrosengasse 17, 2345 Brunn/Gebirge  
Tel.: 0676 / 382 78 02  
E-Mail: [ronald.tauscher@wirberatenunternehmen.at](mailto:ronald.tauscher@wirberatenunternehmen.at)

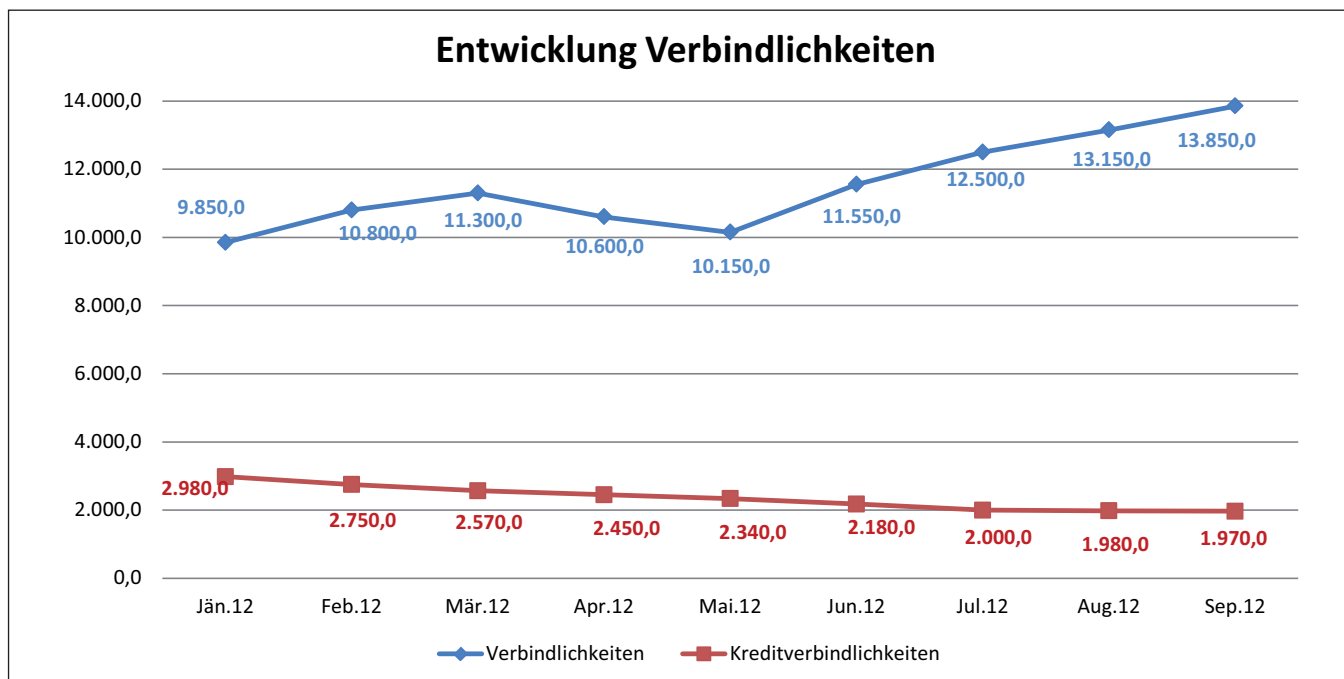


Abbildung 1: Entwicklung der Verbindlichkeiten (alle Werte in € 1.000,-)